

# Die Widerspruchsinitiative

Die SVP schätzt durchaus einen Staat, der verhältnismässig handelt. Die Durchsetzungsinitiative aber, über die wir am 28. Februar abstimmen, steht dazu im krassen Widerspruch.

Von *Andrea Caroni*



**D**er «mechanische» und übertriebene Charakter der Massnahmen führt [...] zu unverhältnismässigen, um nicht zu sagen, schockierenden Ergebnissen, die in der Öffentlichkeit Zweifel an [...] der Angemessenheit der Reaktionen des Staates [...] wecken. [Es geht darum], den Gerichten und Verwaltungsbehörden den notwendigen Spielraum zurückzugeben, um die Sanktion den konkreten Umständen des Delikts [...] und dem Fehlverhalten des Urhebers anzupassen [...].

Dieses Zitat stammt nicht etwa vom Nein-Komitee gegen die Durchsetzungsinitiative (DSI). Es stammt aus einem Vorstoss, dem die geschlossene SVP-Fraktion im Nationalrat am vergangenen 15. Dezember zustimmte. Es ging dabei um Raser – auch um Schweizer Raser.

Wenn es aber einzig um Ausländer geht, foudrieren sich dieselben Kreise um das Augenmass des Staates. So umfasst die DSI in ihrem ausufernden Delikt-katalog auch zahlreiche geringfügige Taten. Zudem enthält sie keine Notbremse in Form einer Härtefallklausel. Beides unterscheidet sie vom harten, aber faireren Gesetz, mit dem das Parlament die Ausschaffungsinitiative von 2010 fristgerecht umgesetzt hat. Beide Elemente – geringfügige Delikte und Härtefallklausel – seien kurz erläutert.

## Gnadenlos auch bei Bagatellen

Zum ersten Punkt, den geringfügigen Delikten: Hierzu behaupten die DSI-Befürworter, solche kämen in der Realität gar nie vor oder seien rechtlich nicht erfasst. Beides ist falsch. Der folgende Fall landete im letzten Herbst vor dem Ausserrhoder Staatsanwalt: Ein 20-jähriger Secondo, der mit kroatischem Pass in St. Gallen geboren und aufgewachsen ist, verschaffte sich an einem Samstagabend mit einem Kollegen gewaltsam Zutritt zu einem Ausserrhoder Jugendzentrum. Dort entwendete er Elektronikgeräte sowie Schokolade. Seine Beute betrug rund 750 Franken. Er wurde erwischt und erhielt von der Ausserrhoder Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe aufgebrummt. Er akzeptierte den Strafbefehl. Mit der Durchsetzungsinitiative würde er als Ersttäter zwingend des Landes verwiesen. Ein noch krasserer Beispielsatz stammt der Zürcher Praxis: Ein junger Mann nahm im Ausgang vor dem «McDonald's» einen andern Mann in den Schwitzkasten und entriss ihm trotz Gegenwehr einen Hamburger. Das Urteil lautete – wegen der Gewalt – auf

«Raub». Mit der DSI würde auch dieser Mann zwingend schon als Ersttäter ausgewiesen. Wer nun behauptet, dass die DSI keine Bagatellfälle erfasse, ist offensichtlich nicht willens, auf der DSI-Delikteskala von Völkermord bis hin zum Hamburger-Raub irgendwie zu nuancieren.

Widersprüchlich ist sodann, dass die DSI-Befürworter oft argumentieren, solche Täter würden ja ohnehin nicht angezeigt beziehungsweise erwischt. Erstens widerlegen dies schon die obigen Beispiele. Zweitens ist es eine bizarre Volte, zuerst eine Initiative zu verfas-



*Delikteskala von Völkermord bis Hamburger-Raub.*

sen, die Straftaten möglichst flächendeckend erreichen soll, und dann darauf zu hoffen, dass Urheber geringerer Straftaten dann schon entwischt. Ein weiterer Wertungswiderspruch ist es, bei Antragsdelikten einen obligatorischen Landesverweis vorzusehen. Antragsdelikte finden sich nämlich zumeist dort, wo das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung relativ gering ist. Hier fehlt es also per definitionem auch am öffentlichen Interesse an der Ausschaffung. Es mutet archaisch an, dass mit der DSI ein geringfügig geschädigter Antragsteller quasi persönlich über die Verbannung des Delinquenten entscheiden darf.

Geradezu absurd ist es, dass es für die Ausschaffung oft darauf ankommt, in welcher Reihenfolge jemand zwei Delikte begeht. Von der Realität bedrängt, flüchten sich die DSI-Befürworter bisweilen in die Behauptung, dass viele geringfügige Taten rechtlich nicht von der DSI erfasst würden. Auch das ist falsch. Die DSI hält ausdrücklich fest, dass die Landesverweisung «unabhängig von der Höhe der Strafe» stattfinden muss.

## Automat ohne Notbremse

Zum zweiten Punkt, der Härtefallklausel: Hier behaupten die DSI-Befürworter, sie sei nicht kompatibel mit der Ausschaffungsinitiative von 2010 und gebe dem Richter freie Hand. Auch hier ist beides falsch.

Wie die *Weltwoche* letzte Woche im Editorial einräumte, verbietet die Ausschaffungsinitiative die Härtefallklausel nicht. Doch auch mit dem damaligen Gegenvorschlag hat der Souverän eine solche Klausel nicht verworfen. Der Gegenvorschlag umfasste nämlich eine umfassende Verhältnismässigkeitsprüfung, während die Härtefallklausel lediglich eine äusserst eng definierte Notbremse ist. Eine solche braucht jeder Automat für den Fall, dass er Amok läuft. Diese rechtsstaatliche Notbremse kann nur ausnahmsweise gezogen werden und nur dort, wo es um einen schweren persönlichen Härtefall geht und gleichzeitig kaum ein Sicherheitsrisiko besteht.

Mein Fazit: Kaum jemand bezweifelt, dass Mörder, Vergewaltiger und Konsorten auszuschaffen sind. Entsprechend hat das Parlament hierzu ein pfefferscharfes Gesetz verabschiedet. Die DSI aber geht viel weiter. Sie erfasst – ohne Notbremse – auch zahlreiche geringfügige Fälle bis hin zu eigentlichen Bagatellen. Diese kommen in der Realität vor, werden angezeigt, beurteilt und bestraft, was auch richtig ist, denn Strafe muss sein. Es ist hingegen unnötig, in der Schweiz geborene und aufgewachsene junge Leute wegen ein oder zweier geringfügiger Taten zwingend aus dem Lande zu verbannen. Der Staat soll immer mit Augenmass handeln – gegenüber Ausländern wie gegenüber Schweizern. Die DSI gehört daher abgelehnt.

Andrea Caroni ist Ständerat (FDP, AR) sowie Rechtsanwalt in Herisau.